


Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V. (IDW)  
- Geschäftsstelle -  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

## Rödl & Partner GmbH

### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100  
D-90491 Nürnberg  
Telefon +49 911 91 93-0  
Telefax +49 911 91 93-2149  
E-Mail info@roedl.de  
Internet  www.roedl.de

**Ansprechpartner:** Dr. Andreas Schmid  
**Tel.-Durchwahl:** +49 (9 11) 91 93-2240  
**Fax-Durchwahl:** +49 (9 11) 91 93-2149  
**E-Mail:** andreas.schmid@roedl.de

## Unser Zeichen

Ke/CS / Anmerkungen zu IDW  
EPS\_400.doc

24.08.2010

## Stellungnahme zu IDW ERS HFA 36 "Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar" PS 400)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zur Änderung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Bitte gestatten Sie uns zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen:

Wie bereits in dem Beitrag in der Zeitschrift Betriebs-Berater vom 23.08.2010 S. 2097 auf etwas pointierte Weise ausgeführt, stellt sich die Frage, ob nicht bei der Formulierungsempfehlung für den Bestätigungsvermerk unter ergänzender Beachtung der ISA Verbesserungen hinsichtlich Verständlichkeit und Lesbarkeit möglich sind. Das Bestreben, möglichst nah am englischen Originaltext zu bleiben, ist zwar im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit zu begrüßen. Jedoch ist es leider so, dass manche Formulierung, die im Englischen noch elegant und transparent ist, komplex und schwer verständlich wirkt, wenn sie im Deutschen nachgeahmt wird. Eine etwas freiere Übertragung könnte deshalb unseres Erachtens hilfreich sein.

vertreten durch *Rödl & Partner* in:

Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Hof, Jena, Köln, Kulmbach, Löbau, Ludwigshafen, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Stuttgart

vertreten durch *Rödl & Partner International* in:

Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Katar, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, VR China, Weißrussland

Geschäftsführer

Dr. Bernd Rödl, WP, StB, RA  
Alexander Jaenisch, WP, StB, RA  
Monika Rödl-Kastl, Dipl.-Kffr., WP, StB  
Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Heinrich Hübschmann, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB  
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Gerd Uwe Hegenloh, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB  
Roger Fischl, Dipl.-Ök., WP, StB  
Michael Giebermann, Dipl.-Kfm., WP, StB

StB Nürnberg AG Nürnberg UBR 0200

In Hinblick darauf könnte die Formulierung unter „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss“ in der Formulierungsempfehlung zur unter ergänzenden Beachtung der ISA durchgeführten Prüfung etwa wie folgt lauten:

„Die gesetzlichen Vertreter der ... [Gesellschaft] sind verantwortlich für die Aufstellung dieses Konzernabschlusses. Diese Verantwortung bezieht sich darauf, dass der Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften, aufgestellt wird und unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Diese Verantwortung bezieht sich auch auf die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter für notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.“

Für die Formulierung unter „Verantwortung des Abschlussprüfers“ sei Folgendes zur Diskussion gestellt:

„Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit dieses dazu dient, einen Konzernabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, aber nicht dafür gedacht sind, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.“

Schließlich noch folgender Vorschlag zur Beschreibung von Planung und Durchführung der Prüfung im bisherigen „deutschen“ Bestätigungsvermerk, die unseres Erachtens weniger verschachtelt und daher besser verständlich ist:

„Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Dehner  
Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Dr. Andreas Schmid  
Wirtschaftsprüfer